

**Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz**
über die Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg
für Besucherlenkung und -information durch die Besucherinformationszentren (BIZ)
der Biosphärenreservate und Naturparke des Landes Brandenburg sowie durch die Infopunkte
für das
Weltnaturerbe Buchenwald Grumsin

vom

05. Dezember 2018, zuletzt geändert am 29. Oktober 2025

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Besucherinformationszentren (BIZ) der Biosphärenreservate und Naturparke des Landes Brandenburg sowie der Infopunkte für das Weltnaturerbe Buchenwald Grumsin.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die Arbeit der BIZ in den Biosphärenreservaten und Naturparks und der Infopunkte im Weltnaturerbe Buchenwald Grumsin, über die vom Land selbst, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag wahrgenommenen naturschutzbezogenen Informationsaufgaben hinaus, weiter zu stärken. Damit soll das Verständnis für den Schutzzweck der Gebiete geschaffen und die Identifikation der Bevölkerung mit den Zielen und Aufgaben der Biosphärenreservate, der Naturparke und des Weltnaturerbes Buchenwald Grumsin gesteigert werden sowie den Besuchenden die Möglichkeiten des Naturerlebnisses im Einklang mit den Schutzzielen aufgezeigt werden.

1.3 Vergaberechtliche Vorschriften

In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

Bei Vergaben als Direktauftrag (gemäß Nummer 3.2 bzw. Nummer 3.4 der VV zu § 55 LHO) sind – entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) bis einschließlich 100.000 Euro vor der Auftragsvergabe mehrere vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Dabei ist die Binnenmarktrelevanz des jeweiligen Auftrages zu prüfen und zu dokumentieren (gemäß Nummer 2.4 der VV zu § 55 LHO).

1.4 Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Biosphärenreservate und Naturparke dienen dem Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes. Durch die Besucherinformation und Besucherlenkung in diesen Nationalen Naturlandschaften ergeben sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes. Die BIZ sind die zentralen Informationsstellen der jeweiligen Biosphärenreservate und Naturparke. Sie tragen dazu bei, die gesetzlichen Ziele der Biosphärenreservate und Naturparke nach § 25 und § 27 BNatSchG zu erreichen. Des Weiteren soll in den Infopunkten über die internationale Bedeutung des Weltnaturerbes Buchenwald Grumzin als Bestandteil der Weltnaturerbebestätten „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ informiert werden.

1.5 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Es werden folgende Vorhaben gefördert:

- 2.1.1 Erstellung von Konzepten und Durchführung von nichtinvestiven Maßnahmen zur Weiterentwicklung der BIZ/der Infopunkte.
- 2.1.2 Vorbereitung und Durchführung von zielgruppenorientierter Besucherberatung und -betreuung sowie Information über das Großschutzgebiet bzw. das Weltnaturerbe (z. B. durch Führungen).
- 2.1.3 Planung und Durchführung von konkreter Öffentlichkeitsarbeit der BIZ/der Infopunkte.
- 2.1.4 Planung und Durchführung von Veranstaltungen der BIZ/der Infopunkte (ausgenommen sind Vorhaben nach Nummer 2.2.4).
- 2.1.5 Reparaturen der BIZ/der Infopunkte zur Gewährleistung der Funktionalität der BIZ/der Infopunkte sowie der Ausstellung oder von Ausstellungsmodulen (ausgenommen sind Vorhaben nach Nummer 2.2.4).

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.2.1 Sachleistungen in Form von Eigenleistungen¹,
- 2.2.2 Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD),
- 2.2.3 Tätigkeiten der BIZ/der Infopunkte wirtschaftlicher Art,
- 2.2.4 Vorhaben und Veranstaltungen, die im Rahmen anderer Richtlinien unterstützt werden,
- 2.2.5 Gebäudesanierung/Gebäudeinstandhaltung.

¹ Sachleistungen: In Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist.

3 **Zuwendungsempfangende**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäß der Anlage 1 a dieser Richtlinie, die die Aufgabe eines BIZ für das jeweilige Biosphärenreservat und den jeweiligen Naturpark (Träger der BIZ) übernehmen sowie gemäß der Anlage 1 b dieser Richtlinie, die die Aufgabe als Infopunkt für das Weltnaturerbe Grumsin (Träger der Infopunkte) übernehmen.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Beihilfen dürfen nur für Tätigkeiten nichtwirtschaftlicher Natur gewährt werden.
- 4.2 Bei Zuwendungen für ein BIZ/einen Infopunkt muss sich die inhaltliche Ausrichtung und die Organisation des BIZ/des Infopunktes an der Landeskonzption der Besucherinformationszentren der Nationalen Naturlandschaften Brandenburgs in der jeweils gültigen Fassung orientieren.
- 4.3 Bei der Umsetzung der Vorhaben müssen die gesetzlichen Anforderungen und Zielstellungen des jeweiligen Großschutzgebietes beachtet werden.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 5.4.1 In Abhängigkeit von den landeshaushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden die jeweiligen Obergrenzen der jährlichen Fördersummen vom Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz festgelegt.
- 5.4.2 Zuwendungsfähig sind die auf das Vorhaben bezogenen Personalausgaben, eine darauf entfallende Gemeinkostenpauschale sowie Sachausgaben zur Umsetzung der Vorhaben gemäß Nummer 2.1.
- 5.4.3 Personalausgaben

Personalausgaben im Sinne der Richtlinie und somit erstattungsfähig ist das personenbezogene Gesamtbrutto (= AG-Brutto), inkl. Lohnnebenkosten.

Bei Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen (Besserstellungsverbot) als Arbeitnehmende des Landes gemäß TV-L oder TVöD-VKA (für Kommunen). Für Tätigkeiten, die überwiegend die Vorbereitung und Durchführung von zielgruppenorientierter Besucherberatung und Besucherbetreuung sowie Information über das Großschutzgebiet bzw. das Weltnaturerbe (Nummer 2.1.2), die Durchführung von Führungen und Organisation von Veranstaltungen beinhalten, kann eine Vergütung bis max. Entgeltgruppe 8 nach TV-L oder TVöD-VKA als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für Tätigkeiten, die überwiegend die Entwicklung von Konzepten und die Durchführung von nichtinvestiven Vorhaben zur Weiterentwicklung der BIZ/der Infopunkte (Nummer 2.1.1) und die Planung von konkreter Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen beinhalten, kann eine Vergütung bis max. Entgeltgruppe 10 nach TV-L oder TVöD-VKA als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Personalausgaben für die Pflege von Außenanlagen können nur gefördert werden, wenn sie Teil der Ausstellung des BIZ/des Infopunktes sind.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

5.4.4 Fortbildungen

Zuwendungsfähig sind fachspezifische Fortbildungen, z. B. zu fachlichen Themen aus den Großschutzgebieten/Weltnaturerbe Buchenwald Grumsin und Umweltpädagogik. Die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr betragen 800,00 Euro und werden als Zuschuss gewährt. Die Ausgaben können ausschließlich nur für das Personal beantragt werden, welches über diese Richtlinie gefördert wird.

5.4.5 Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit zählen Flyer oder andere Printprodukte (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften), die Erstellung oder Anpassung der Homepage, die Erstellung von Imagefilmen, die Entwicklung von Audioguides, QR-Code etc. sowie Honorare. Honorare sind ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Verträge an die Vertragsnehmenden auszusahlen. Mit der Honorarvergütung sind alle Arbeiten und Aufwendungen abgegolten, inklusive Vorbereitung und Reisekosten.

5.4.6 Sachausgaben für Reparaturen

Sachausgaben für Reparaturen sowie Wiederverwendung und Wiederverwertung (Upcycling) zur Gewährleistung der Funktionalität der Ausstellung, von Ausstellungsmodulen sowie der Außenausstellung sind maximal mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro pro Jahr zuwendungsfähig. Hierzu zählt auch die Aktualisierung von digitalen Ausstellungsmodulen.

5.4.7 Gemeinkostenpauschale

Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden (siehe Merkblatt Gemeinkostenpauschale).

5.5 Abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden nach Nummer 3 ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter, z. B. durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang werden abweichend von Nummer 2.1 der ANBest-P/ANBest-G hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.6. Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfängende im gesamten Zeitraum der Zweckbindung des Vorhabens nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

6.2 Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet die jährliche Dokumentation der Besucherzahlen und Öffnungstage nach vorgegebenem Muster an das Landesamt für Umwelt bis zum 31.03. des Folgejahres zu übersenden.

6.3 Zur Sicherstellung der Voraussetzung nach Nummer 4.1. ist für beihilfefreie Vorhaben im Sinne des Artikel 107 AUEV eine Trennungsrechnung aufzustellen, um eine Quersubventionierung vom nicht-wirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich auszuschließen. Die Kontrolle erfolgt nach Vorlage zum Verwendungsnachweis.

- 6.4 Für geförderte Druckerzeugnisse bzw. druckähnliche Erzeugnisse (pdf-Format) ist das bundesweite Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften (NNL) anzuwenden (Auflage im Zuwendungsbescheid). Für die Infopunkte ist vorrangig das Weltnaturerbe Corporate Design in Verbindung mit dem Signet der Nationalen Naturlandschaften zu nutzen.
- 6.5 Bei Direktaufträgen gem. Nr. 3.4 der VV zu § 55 LHO sind im Rahmen der Produktion von geförderten Druckerzeugnissen vorrangig Druckereien zu beauftragen, die regional ansässig sind.
- 6.6 Alle Publikationen sind mit dem Landesamt für Umwelt inhaltlich abzustimmen und diesem vor Drucklegung vorzulegen.
- 6.7 Bei BIZ/Infopunkten ist kenntlich zu machen, dass es sich bei der Einrichtung um ein BIZ/einen Infopunkt des jeweiligen Großschutzgebietes handelt.

Teil II Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsbehörde Landesamt für Umwelt, Referat S3 Finanzen, BdH, Postfach 601061, 14410 Potsdam einzureichen. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter bzw. nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.
- 7.1.2 Mit dem Antrag ist ein Wirtschafts- und Haushaltsplan für das Besucherzentrum/den Infopunkt für das laufende Jahr einzureichen sowie eine Prognose für die nächsten drei folgenden Jahre. Die Sicherung des Eigenanteils ist darzustellen.
- 7.1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde Landesamt für Umwelt entschieden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung ist auf Antrag erst auszuzahlen, wenn Zuwendungsempfängende den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Zuwendungsempfängende können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

Die Zuwendungen dürfen nur so weit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (inklusive tabellarische Belegübersicht).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Datum vom 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.



Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Anlage 1 a

Großschutzgebiet	BIZ	Antragstellende	Ort
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle*	Naturschutzbund Deutschland e. V.	Angermünde
Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe	Besucherzentrum Burg Lenzen	Trägerverbund Burg Lenzen e. V.	Lenzen
	Besucherzentrum Rühstädt	NABU, Landesverband Brandenburg e.V.	Rühstädt
Naturpark Barnim	BARNIM PANORAMA Naturparkzentrum Agrarmuseum Wandlitz	Gemeinde Wandlitz	Wandlitz
Naturpark Dahme-Heideseen	Besucherzentrum Burg Storkow	Stadt Storkow (Mark)	Storkow
Naturpark Hoher Fläming	Naturparkzentrum Hoher Fläming	Naturparkverein Hoher Fläming e.V.	Raben
Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft	erlebnisREICH Naturpark	Förderverein Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaften e.V.	Doberlug
Naturpark Niederlausitzer Landrücken	Heinz Sielmann Naturerlebniszentrum Wanninchen	Heinz Sielmann Stiftung	Wanninchen
Naturpark Schlaubetal	Naturparkhaus Schlaubetal	Amt Schlaubetal bzw. Stadt Müllrose	Müllrose
Naturpark Nuthe-Nieplitz	NaturParkZentrum am Wildgehege Glauer Tal	Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V.	Blankensee
Naturpark Stechlin-Ruppiner Land	NaturParkHaus Stechlin	Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und Menzer Heide e.V.	Menz
Naturpark Westhavelland	Naturparkzentrum Westhavelland	Naturschutzbund Deutschland, Regionalverband Westhavelland e.V.	Milow

* Das NABU-Erlebniszentrum Blumberger Mühle wird im Rahmen dieser Richtlinie als Besucherinformationszentrum und nicht als Infopunkt des Weltnaturerbes Grumsin eingestuft.

Anlage 1 b

Weltnaturerbe Grumsin	Infopunkt	Antragstellende	Ort
	Infopunkt Altkünkendorf	Stadt Angermünde	Angermünde
	Infopunkt Groß-Ziethen	Amt Joachimsthal bzw. Gemeinde Ziethen	Groß-Ziethen